

Antrag

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

EntschlieÙung

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 7/5527 - korrigierte Fassung
Thüringer Gesetz zu dem Zweiten Medienänderungs-
staatsvertrag**

Weitere landesspezifische Aufgaben und Maßnahmen zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Medien

I. Der Landtag stellt fest:

1. Die mit dem Thüringer Gesetz zum Zweiten Medienänderungsstaatsvertrag verbundene Stärkung barrierefreier Medienangebote ist im Lichte der besonderen Rolle, die der Rundfunk sowie sonstige audiovisuelle Medien beim Abbau von Diskriminierungen spielen, zu begrüÙen.
2. In Zeiten, in denen die Informationsvermittlung und der Zugang zu Information immer mehr von digitalen Zugangsdiensten und der Auffindbarkeit abhängen, ist darüber hinaus besonders zu begrüÙen, dass in Umsetzung der Europäischen Richtlinie über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen - European Accessibility Act- EM ((EU) 2019/882) künftig auch Dienste, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, auf die Gewährleistung von Barrierefreiheit verpflichtet werden.
3. Ferner zu begrüÙen ist, dass der Erarbeitung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrags ein Beteiligungsprozess unter anderem der Verbände für Menschen mit Behinderungen vorausging.
4. Die Umsetzung der Barrierefreiheitsanforderungen stellt Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, vor erhöhte technische und finanzielle Herausforderungen. Anlage VI der Richtlinie über die Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen sowie die geplante Verordnung zum Barrierefreiheitsstärkungsgesetz liefern Kriterien zur Bewertung der Frage, ab wann diese Herausforderungen das für die Anbieter zumutbare Maß überschreiten.

5. Sollte eine solche Abwägung zwischen der Umsetzung von Barrierefreiheitsanforderungen sowie den Interessen der Anbieter von Diensten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, zu dem Ergebnis kommen, dass einzelne Barrierefreiheitsanforderungen eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, so ergibt sich aus Erwägungsgrund 66 Satz 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2019/882, dass alle weiteren Barrierefreiheitsanforderungen, sofern sie nicht ebenfalls eine unverhältnismäßige Belastung darstellen, zur Anwendung kommen. Insofern wird hier ein strenger und eng gefasster Auslegungsmaßstab angelegt, der die Barrierefreiheit von Medienangeboten weiter stärkt.

II. Die Landesregierung wird gebeten,

1. im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten darauf hinzuwirken, die gemäß § 7 Abs. 2 MStV an die Thüringer Landesmedienanstalt sowie die Aufsichtsgremien des MDR zu erstattenden und an die Europäische Kommission zu übermittelnden Berichte dem Landtag zur Kenntnis zu geben;
2. dem Landtag den offiziellen Bericht Deutschlands nach § 99e Abs. 2 MStV zur Kenntnis zu geben und zu berichten, welche Kriterien zur systematischen Beurteilung der Verhältnismäßigkeit gemäß Erwägungsgrund 66 Satz 7 der Richtlinie (EU) 2019/882 zwischenzeitlich festgelegt wurden;
3. auf Basis des gemäß vorstehender Ziffer 2 vorgelegten Berichts zu prüfen, ob eine weitere Überarbeitung des Medienstaatsvertrags mit dem Ziel, das unter Beschlussziffer 1.5. formulierte Verständnis festzuhalten, erforderlich ist und sich in diesem Falle im Kreis der Länder für eine entsprechende Überarbeitung einzusetzen.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Lehmann

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN:

Henfling